

Das VI. Buch.

Von dem

Ober = Rheinischen Kreise.

Vorbericht.

Wenn wir ein Jus publicum, und nicht eine Geographie schreiben wolten, so müsten wir in diesem Buche vom Herzogthum SAVOYEN anfangen, welches bekannter massen ein Deutsches Reichs = Lehn ist, und zum Ober = Rheinischen Kreise gerechnet wird. Weil aber doch wol niemand Savoyen in Deutschland suchen wird, so muß solches im Capitel von Italien ausgeführet werden, welches auch geschehen ist.

Wir wollen also erstlich nur bey den Provinzen verbleiben, die wirklich an dem Ober = Rhein gelegen sind; und darnach wollen wir gegen Westen das grosse Vogesische Gebürge zum Grunde setzen, so wird alles ganz deutlich werden.

Es hat nemlich die Natur zwischen Deutschland und Frankreich gleichsam eine Grenze durch ein hohes Gebürge gemacht, welches Lat. MONS VOGESUS, Französisch Montagnes de VAUGE genennet wird.

Dieses entseßlich hohe Gebürge fängt bey der gefürsteten Graffschaft Montbeillard an, und erstrecket sich zwischen Elsas und Lothringen auf die zwanzig Meilweges, bis in die Unter = Pfalz.

Vor diesem konte man nicht anders, als mit grosser Gefahr über diese hohe Berge passiren: Die Franzosen aber haben in den vieljährigen Kriegen die Wälder an vielen Orten durchgehauen, und solche